



## 1. Spinone-Italiano-Club Deutschland 2008 e.V. – SICD

---

### **Zuchtwartordnung** Anhang 2 der Zuchtordnung

---

Zuchtwartordnung neu gefasst und beschlossen  
durch die außerordentliche Hauptversammlung am 17.06.2023  
(eingetragen im Vereinsregister des AG Bochum am 06.07.2023)

---



---

## Inhalt

§ 1 Begriffsbestimmung.....	3
§ 2 Voraussetzungen für das Amt des Zuchtwartes .....	3
§ 3 Ausbildung und Ernennung von Zuchtwarten.....	4
§ 4 Rechte und Pflichten von Zuchtwarten .....	4
§ 5 Weiterbildung .....	5
§ 6 Abberufung von Zuchtwarten .....	6
§ 7 Entgeltbestimmungen.....	6
§ 8 Schlussbestimmungen .....	6



---

## § 1 Begriffsbestimmung

- (1) Zuchtwarte sind für die Beratung der Züchter, die Kontrolle der Zuchtstätten und die Überprüfung der Eignung der Züchter sowie die Überwachung des Zuchtgeschehens verantwortlich. Hierbei sind sie verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften der FCI, des VDH und des SICD. Durch engen Kontakt des Zuchtwartes einerseits mit den Züchtern und andererseits mit dem Zuchtleiter des SICD soll eine optimale Betreuung im Sinne der Zuchtlenkung durch den SICD gewährleistet werden.
- (2) Zuchtwarte werden vom SICD nach erfolgreicher Ausbildung durch den Zuchtleiter bestimmt und eingesetzt. Der SICD kann dabei auf den vom VDH geschaffenen Pool der VDH-lizenzierten Zuchtwarte zurückgreifen.
- (3) Zuchtwarte dürfen keine Zuchtstätten bzw. Würfe, deren Eigentümer, Miteigentümer, Züchter oder Mitzüchter der Hündin oder des Deckrüden sie sind, abnehmen. Dies gilt auch für Zuchtstätten bzw. Würfe von Personen, die mit dem ausgewählten Zuchtwart in Lebens- oder Hausgemeinschaft leben oder ein Mitglied seiner nächsten Verwandtschaft sind oder in einem Arbeitsverhältnis zu ihm stehen und keine Würfe von Züchtern, die mit ihnen verwandt sind und / oder mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben.

## § 2 Voraussetzungen für das Amt des Zuchtwartes

- (1) Interessierte an der Zuchtwartausbildung können sich bei der Zuchtleitung als Zuchtwartanwärter bewerben. Sie können aber auch von Züchtern vorgeschlagen werden. Dann schreibt die Zuchtleitung die vorgeschlagene Person an und bittet um Bestätigung der Bereitschaft, als Zuchtwartanwärter im SICD tätig zu werden. Bei der Bewertung der Bewerbung durch die Zuchtleitung sind neben den persönlichen und charakterlichen Voraussetzungen des Bewerbers, der Bedarf an der Ausbildung weiterer Zuchtwarte zu berücksichtigen. Hierbei hat sich der Bedarf an den vorhandenen Zuchtwarten im Verhältnis zum Zuchtgeschehen bzw. an der Zahl der Zuchtwarte in einem Gebiet zu orientieren.
- (2) Der Interessent zum Zuchtwartanwärter muss nachfolgende Voraussetzungen erfüllen und diese bei seiner Bewerbung nachweisen:
  - (a) Mitgliedschaft im SICD,
  - (b) Volljährigkeit,
  - (c) Zuchterfahrung (Zucht von mind. drei Würfen der Rasse Spinone Italiano oder ein abgeschlossenes Studium der Veterinärmedizin oder Ausbildung zum tiermedizinischen Fachangestellten oder Ausbildung / Teilnahme an Kursen der VDH-Akademie,
  - (d) Unbescholtenheit im eigenen Zuchtgeschehen,
  - (e) Umfangreiche Kenntnisse der Rasse,
  - (f) Sachkunde, v.a. auf dem Gebiet der Genetik, der Fortpflanzungsbiologie und der Welpenaufzucht,



---

(g) regelmäßige Teilnahme am Vereinsleben des SICD.

### § 3 Ausbildung und Ernennung von Zuchtwarten

- (1) Die Bewerbungen werden vom Zuchtleiter sowohl der Zuchtkommission als auch dem Vorstand vorgelegt. Diese bestätigen den Bewerber als Zuchtwartanwärter. Die Zuchtleitung bestätigt dem Zuchtwartanwärter die Annahme der Bewerbung. Anschließend beginnt der Zuchtwartanwärter mit der praktischen Ausbildung.
- (2) Die praktische Ausbildung besteht in der Teilnahme an mindestens drei Wurfabnahmen bei einem vom SICD anerkannten und VDH-lizenzierten Zuchtwart, davon muss mindestens eine Wurfabnahme eine der Rasse Spinone Italiano im SICD sein. Der Zuchtwartanwärter hat über mindestens eine der Wurfabnahmen ein eigenes Protokoll zu führen. Die dritte Wurfabnahme muss der Zuchtwartanwärter selbstständig unter Kontrolle des betreuenden Zuchtwartes abnehmen. Das angefertigte Protokoll des Zuchtwartanwärters ist der Zuchtleitung einzureichen und der betreuende Zuchtwart berichtet dem Zuchtleiter über die praktischen Leistungen des Zuchtwartanwärters.
- (3) Hat der Zuchtwartanwärter den praktischen Teil absolviert, kann er die theoretische Prüfung beim Zuchtleiter ablegen. Dieser entscheidet über die Ernennung zum Zuchtwart.
- (4) Ein Anspruch auf Anerkennung zum Zuchtwart besteht nicht, wenn zwischen der Zulassung zum Zuchtwartanwärter und der Prüfung Umstände bekannt werden, die an der persönlichen und charakterlichen Eignung des Zuchtwartanwärters begründete Zweifel aufkommen lassen.
- (5) Zuchtleitung und Vorstand können Ausnahmegenehmigungen zur Ernennung von Zuchtwartanwärtern erteilen, wenn begründeter Bedarf an Zuchtwarten besteht.

### § 4 Rechte und Pflichten von Zuchtwarten

- (1) Den Zuchtwarten fällt die Aufgabe zu, die Zucht im Sinne der Zuchtordnung des SICD zu überwachen. Die Zuchtwarte sind verpflichtet, Verstöße gegen die Zuchtordnung dem Zuchtleiter bekannt zu geben und jeden ihnen bekanntwerdenden Fall, in dem ein Tier für die Zucht unbrauchbar erscheint, dem Zuchtleiter zu melden. Ebenso sind sie verpflichtet, jeden Fall einer unsachgemäßen Unterbringung oder Versorgung bei der Haltung der Hunde zu melden.
- (2) Der Zuchtwart ist verantwortlich für die Kontrolle der Zuchtstätten.
- (3) Er ist verantwortlich für die Beratung der Züchter und die Abnahme der Würfe. Zur Erfüllung dieser Aufgabe kann er jeden zu seiner Kenntnis kommenden Wurf jederzeit nach vorheriger kurzfristiger Anmeldung (mindestens ein Tag vorher) besichtigen. Innerhalb der ersten zwei Lebenswochen der Welpen führt der vom Zuchtleiter bestimmte Zuchtwart eine Wurferstbesichtigung durch. Dafür ist das vom SICD zur Verfügung gestellte Formular „63 F – WU /



---

Protokoll zur Wurfbesichtigung“ zu verwenden. Hierbei werden die Wurfstärke und farbliche Zusammensetzung getrennt nach Rüden und Hündinnen festgehalten und der Züchter auf vorgefundene Anomalien hingewiesen. Darüber ist dem Zuchtleiter unverzüglich Mitteilung zu machen. Die endgültige Wurfabnahme erfolgt frühestens nach Vollendung der siebten Lebenswoche, spätestens in der zehnten Lebenswoche, nach erfolgter Kennzeichnung und Impfung der Welpen. Die Wurfabnahme ist vom Zuchtwart gemäß den Daten des Protokolls zur Wurfabnahme durchzuführen und vom Züchter gegenzuzeichnen. Die Zuchtwarte sind verpflichtet, bei jeder Wurfabnahme den tatsächlichen Bestand an Hunden (nicht nur der Rasse Spinone Italiano) in einer Zuchtstätte aufzunehmen. Diese Bestandsaufnahme ist mit dem Protokoll der Wurfabnahme einzureichen.

- (4) Darüber hinaus ist der Zuchtwart für die Beratung von Interessenten der Rasse Spinone Italiano im SICD verantwortlich. In diesem Sinne unterstützt er den Zuchtleiter bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.
- (5) Der Zuchtwart ist verpflichtet an der Ausbildung von Zuchtwartanwärtern mitzuwirken und diesen die Begleitung zu Wurfabnahmen zu ermöglichen.
- (6) Der Zuchtwart ist berechtigt, Anfragen von Züchtern zur Wurfabnahme abzulehnen. Die Ablehnung eines Züchters bedarf eines sachlich begründeten Antrages an den Zuchtleiter mit dem Ziel, einen anderen Zuchtwart zur Betreuung eines Wurfs zu benennen. Die Ablehnung ist dem Züchter vom Zuchtleiter mitzuteilen.
- (7) Zusagen des Zuchtwarts gegenüber dem Züchter sind unmittelbar zu erklären. Sollte eine Zusage aus wichtigem Grund nicht eingehalten werden können, ist der Zuchtwart verpflichtet, dies dem Züchter sowie dem Zuchtleiter unmittelbar mitzuteilen, damit ein anderer Zuchtwart mit der Aufgabe betraut werden kann.
- (8) Ein Züchter kann einen Zuchtwart ablehnen. Die Ablehnung eines Zuchtwartes bedarf eines sachlich begründeten Antrages des Züchters an den Zuchtleiter mit dem Ziel, einen anderen Zuchtwart zur Betreuung zu benennen. Die Ablehnung ist dem Zuchtwart vom Zuchtleiter mitzuteilen.
- (9) Gegen die Entscheidung eines Zuchtwartes kann binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Zuchtleiter angerufen werden. Gegen die Entscheidung des Zuchtleiters kann der Clubvorstand angerufen werden.

## § 5 Weiterbildung

Die Zuchtwarte haben innerhalb von zwei Jahren mindestens eine Wurfabnahme der Rasse Spinone Italiano durchzuführen sowie mindestens an einer vom SICD für Zuchtwarte anerkannten Aus- und Weiterbildungsmaßnahme teilzunehmen.



---

## § 6 Abberufung von Zuchtwarten

Der Zuchtleiter kann bei der Zuchtkommission und dem Vorstand die Abberufung des Zuchtwartes beantragen, wenn Umstände bekannt werden, die an der persönlichen und charakterlichen Eignung des Zuchtwarts begründete Zweifel aufkommen lassen oder der Zuchtwart seinen Verpflichtungen im Sinne der Zuchtordnung nicht nachkommt oder seiner Aufgabe nicht gewachsen ist. Der Zuchtleiter informiert den Zuchtwart über die Abberufung.

## § 7 Entgeltbestimmungen

Der Zuchtwart übt sein Amt im SICD als Ehrenamt aus. Er erhält vom Züchter die Auslagen und eine Entschädigung nach der Spesenordnung des VDH in der Fassung vom 01.08.2021.

## § 8 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Zuchtwartordnung ist Bestandteil der Zuchtordnung und damit der Satzung.
- (2) Jede Änderung oder Ergänzung bedarf der Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung.
- (3) Sie ersetzt alle bisherigen Fassungen und tritt mit Eintragung durch das Amtsgericht in Kraft. Sie wird beim Registergericht hinterlegt und ist Bestandteil der Satzung. Künftige Änderungen der Zuchtordnung sind ebenfalls zu hinterlegen und auf der Homepage und / oder in der Clubzeitschrift zu veröffentlichen.